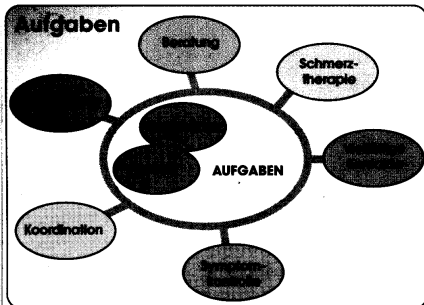


Kann die Dekubituszahl gesenkt werden?
Lesen Sie zum Expertenstandard
Dekubitusprophylaxe vom Deutschen
Netzwerk für Qualitätssicherung in der
Pflege die Seiten 8 bis 12
(Foto: J.-F. Muth)

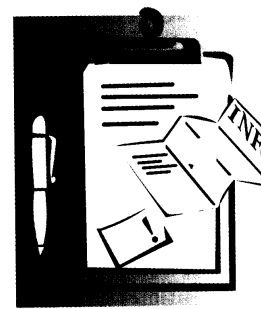
Die Stuttgarter Brückenschwestern sorgen dafür,
dass schwerkranke Tumorkranken zu
Hause leben können. Lesen Sie dazu ab Seite 13



Wer macht was? Der starke Finanzdruck
verlangt eine konsequente innerbetriebliche
Organisationsentwicklung. Seite 22

Umweltfreundlich:
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum/Editorial <i>Von Monika Gaier</i>	1
Nachrichten und Kongresse	3-7
Pflege	
EXPERTENSTANDARD Dekubitusprophylaxe - die Pflege leistet ihren Beitrag <i>Von Andrea Hubert</i>	8
Pflicht oder Kür? <i>PA-Interview zum Expertenstandard mit Hans Böhme</i>	12
ONKOLOGISCHE FACHPFLEGE Die Brückenschwestern <i>Von Gundula Schneider</i>	13
KINÄSTHETIK Berühren und bewegen, Teil 3 <i>Von Ina Citron</i>	18
Management/Organisation	
INNERBETRIEBLICHE ORGANISATIONSENTWICKLUNG Wer steuert, bestimmt den Kurs <i>Von Eva Douma</i>	22
INNOVATIONEN Handeln statt reagieren <i>Von Udo Buschendorf</i>	27
Qualitätsforum	
GESETZESÄNDERUNG Qualität ist kein Zufallstreffer <i>Von Jürgen Brüggemann</i>	30
Betriebswirtschaft	
GESCHÄFTSPROZESSE In Prozessen denken <i>Von Bruno Ristok</i>	35
SERIE: WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSFÜHRUNG Mit Zahlen Fakten schaffen, Teil 6 <i>Von Rainer Berg</i>	37
Berufspolitik	
GESETZESINITIATIVE Partnerschaftskonflikt <i>Von Bernd Tews</i>	42
RechtsRat	
LEISTUNGSRECHT Die aktuelle Rechtsprechung <i>Von Hans Böhme</i>	44
PraxisTipps	
WUND-DÉBRIDEMENT Sanft und effektiv <i>Von Oliver Gutermuth</i>	48
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT Wer weiß, was Sie zu bieten haben? <i>Von Danuta Kottusch</i>	50
Bücher	53
Marktplatz	54, 55
ABVP-Mitteilungen	56-61
Stellenanzeigen/Unterricht	62, 63
Termine	63, 64



PROPHYLAXEN
Verhandlungen gehen weiter

Trotz Drängen des Bundesministeriums für Gesundheit werden wohl Monopole ins Land ziehen, bis die Vergütungen von Prophylaxen wie sie im Rahmen der Richtlinien zur Verordnung Häuslicher Krankenpflege für die ambulanten Pflegedienste gelten - geregelt sind. Auch in dem jüngsten Gespräch zwischen den Vertretern der Krankenkassen und den Vertretern der ambulanten Pflegeverbände am 13. November 2000 kam es zu keiner Annäherung an Positionen. Nun erarbeitet eine Arbeitsgruppe aus Vertretern beider Parteien im Februar 2001 einen Vorschlag für die weiteren Verhandlungen. Grundlage sind eine schriftliche Zustimmung des AOK-Bundesverbandes in Vertretung der Spitzenverbände der Krankenkassen an das BMG sowie die Kassen, so heißt es darin, werden im Rahmen des § 132 a SGB V für eine Regelung sorgen, nach der Leistungserbringern der individuellen Prophylaxebelastung der Versicherten adäquat vergütet wird.

KRANKENPFLEGE
Mehr ambulante Inhalte

Berlin. - Noch in dieser Legislaturperiode soll ein Aussagen das Bundesmi...